

STIFTUNG ABENDROT

Die nachhaltige Pensionskasse

# Anlagereglement

Stand: 01.10.2020

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zweck des Anlagereglements</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck	1
<b>B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage</b>	<b>2</b>
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
<b>C. Anlagerichtlinien</b>	<b>5</b>
Art. 9 Allgemeines	5
Art. 10 Liquidität	6
Art. 11 Hypotheken und Darlehen Schweiz	6
Art. 12 Obligationen Schweiz	6
Art. 13 Obligationen Global	7
Art. 14 Aktien Schweiz und Global	7
Art. 15 Immobilien	7
Art. 16 Derivate	8
Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber	8
Art. 18 Alternative Anlagen	9
Art. 19 Securities Lending	9
<b>D. Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>10</b>
Art. 20 Organisation	10
Art. 21 Stiftungsrat	11
Art. 22 Anlageausschuss Wertschriften	12
Art. 23 Anlageausschuss Immobilien	13
Art. 24 Fachstelle Wertschriften	14
Art. 25 Immobilienabteilung	15
Art. 26 Vermögensverwaltungsmandate	16
Art. 27 Fondsleitung, Depotbank und Hausbank	16
<b>E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte</b>	<b>17</b>
Art. 28 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht	17
Art. 29 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen	18
<b>F. Berichterstattung</b>	<b>19</b>
Art. 30 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	19
Art. 31 Information	19

<b>G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung</b>	<b>20</b>
Art. 32 Integrität der Verantwortlichen	20
Art. 33 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	20
Art. 34 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	20
<b>H. Inkrafttreten</b>	<b>21</b>
Art. 35 Inkrafttreten	21
<b>I. Anhänge zum Anlagereglement</b>	<b>22</b>
Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten	22



## **A. Zweck des Anlagereglements**

### **Art. 1 Zweck**

Zweck

Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der Stiftung Abendrot (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat verantwortlich.

## B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

### Art. 2 Hauptziele

- Ziele Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:
- a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
  - b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Stiftung eingegangene Anlagerisiko wird eine marktkonforme Rendite angestrebt, welche mittelfristig höher als der technische Zinsfuß sein und die Bildung der vorgesehenen Reserven und Rückstellungen ermöglichen soll. Dabei wird eine möglichst breite Diversifikation über Anlagekategorien, Länder und Währungen, Branchen und Titel angestrebt.
  - c. Bei sämtlichen Anlagen des Stiftungsvermögens ist auf die drei Kriterien Gesundheit, Umwelt und Gerechtigkeit zu achten.

### Art. 3 Rahmenbedingungen

- Gesetzliche Vorschriften <sup>1</sup> Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten.
- Anlagerichtlinien <sup>2</sup> Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- Liquidität <sup>3</sup> Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein.

### Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

- Allgemein <sup>1</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (strategische Asset Allokation). Die Anlageausschüsse beraten den Stiftungsrat bei der Festlegung der Anlagestrategie und stellen Anträge.
- <sup>2</sup> Die Stiftung hat grundsätzlich einen langfristigen Anlagehorizont. Die Ertragsoptimierung soll durch das taktische Ausnützen von gegebenen Anlage-Bandbreiten sichergestellt werden, welche sich an der Risikofähigkeit der Stiftung orientiert. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).
- Anlagestrategie <sup>3</sup> Die strategische Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten. Diese Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten<sup>4</sup> Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und schlüssig im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.

## **Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter**

Allgemein<sup>1</sup> Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen guten Performanceausweis verfügen.

<sup>2</sup> Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.

<sup>3</sup> Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Kriterien<sup>4</sup> Passiv geführte Mandate sollten jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate sollten nach spätestens 3 Jahren die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.

Beurteilung<sup>5</sup> Zur Beurteilung obenstehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter) oder Referenzen verwendet.

Zusätzliche Kriterien<sup>6</sup> Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank / Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.

Watchlist<sup>7</sup> Werden die erwähnten Ziele nicht erreicht, kommt ein Vermögensverwalter auf die Watchlist. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit dem Anlageausschuss Wertschriften besprochen. Werden die Ziele innerhalb eines Jahres nicht erreicht, wird dem Vermögensverwalter das Mandat entzogen.

## **Art. 6 Bewertungsgrundsätze**

Rechnungslegung Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

## **Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven**

Nominalwertanlagen<sup>1</sup> Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

Obligationen und Aktien<sup>2</sup> Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.

Immobilien- anlagen	<sup>3</sup> Direkte Immobilienanlagen werden zum Buchwert bewertet mit Überprüfung durch periodische Verkehrswertberechnung nach der DCF-Methode. Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien-Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.
Anteile an Anlagefonds, - stiftungen und Privatanlagen	<sup>4</sup> Anlagefonds und –stiftungen sowie Anteile an Privatanlagen werden zum Kurswert, Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.
Derivate	<sup>5</sup> Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

## Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven

Wertschwankungsreserve	<p><sup>1</sup> Im Sinne von Art. 48e und Art. 49a BVV2 wird die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet. Bestimmungsfaktoren für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risiko-eigenschaften</li> <li>- Die Soll-Rendite (notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Deckungskapitalien, Zunahme der Lebenserwartung, freiwillige Leistungen)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der minimale Sollwert der Wertschwankungsreserve wird mittels eines finanzmathematischen Modells (Value at Risk) bei einem Sicherheitsniveau von 99.0% bei einem Zeithorizont von einem Jahr festgelegt.</p>
Versicherungstechnische Rückstellungen	<sup>3</sup> Für die reglementarischen versicherungstechnischen Risiken werden vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Rückstellungen ausgeschieden.



## C. Anlagerichtlinien

### Art. 9 Allgemeines

- Nachhaltigkeit <sup>1</sup> Immobilien werden soweit möglich schadstoffarm, umweltbewusst und sozial verträglich gebaut bzw. bewirtschaftet.
- <sup>2</sup> Im Bereich Wertschriften wird nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit investiert. Diese kann u.a. folgendermassen aufgegliedert werden: Ausschlüsse, Transition, Best-in-class, ESG Integration, Impact und weitere.
- <sup>3</sup> Unternehmen mit mehr als 5% des Umsatzes in den folgenden Sektoren werden ausgeschlossen:
- Rüstung
  - Atomkraft
  - Tabak
  - Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft
  - Glücksspiel
  - Pornographie
- <sup>4</sup> Es werden keine Anlagen in fossile Energieträger gemäss der Empfehlung der 'Fossil free'-Bewegung (gofossilfree.org) getätigt.
- <sup>5</sup> Es werden keine Anlagen in Unternehmen getätigt, die ausschliesslich mit Rohstoffen handeln.
- <sup>6</sup> Es werden keine Anlagen in Industrien und Betriebe getätigt, die gegen Humanität, Natur- und Tierrechte und Umweltschutz verstossen.
- Grundsatz <sup>7</sup> Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- Marktindex <sup>8</sup> Es ist für jede Anlagekategorie, falls möglich, ein Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Stiftung gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.
- Anlagestil <sup>9</sup> Vermögensverwaltungsmandate können sowohl eine aktive als auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können sowohl gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.
- Zuordnung <sup>10</sup> Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei hybriden Anlageinstrumenten immer die zu Grunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 10 bis 18.

## Art. 10 Liquidität

- Richtlinien
- <sup>1</sup> Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Bankengruppe nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen.

## Art. 11 Hypotheken und Darlehen Schweiz

- Richtlinien
- <sup>1</sup> Hypothekendarlehen und Baukredite werden bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen durch die Geschäftsleitung gewährt. Es wird der Verkehrswert der Liegenschaft nach anerkannten Regeln ermittelt und die Bonität des Schuldners/der Schuldnerin überprüft. Bei einem Antrag über CHF 500'000 muss eine Besichtigung des Objektes erfolgen, sofern nicht schon eine entsprechende Schätzung vorliegt. Sämtliche Hypotheken müssen mittels Schuldbrief grundpfandgesichert werden. Bei Bedarf können weitere Sicherheiten vereinbart werden.
- <sup>2</sup> Darlehen Schweiz: Bei einem Antrag wird die Bonität des Schuldners/der Schuldnerin überprüft. Das Darlehen muss besichert sein.
- Grundsatz  
Begrenzung
- <sup>3</sup> Hypotheken: Bei privat genutzten Liegenschaften werden Hypotheken im ersten Rang bis zu 66% des Liegenschaftswertes vergeben, Hypotheken im zweiten Rang bis zu 80%. Bei Geschäftsliegenschaften erfolgt eine Hypothekenzierung in der Regel zu 60% des Liegenschaftswertes.
- Verzinsung
- <sup>4</sup> Die Stiftung gewährt Hypotheken mit variablen Zinssätzen und Festhypotheken. Es werden keine Zinssätze angeboten, die unter dem jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatz liegen.
- <sup>5</sup> Für Geschäftsliegenschaften, Baukredite sowie Darlehen gelten fallspezifische Konditionen.

## Art. 12 Obligationen Schweiz

- Richtlinien
- <sup>1</sup> Investitionen in liquide Obligationen in CHF von inländischen Emittenten werden gemäss den Anlagerichtlinien des Einlegerfonds von den beauftragten Vermögensverwaltern verwaltet. Dabei soll das minimale Durchschnittsrating der Portfolios Baa3 (Moody's), resp. BBB- (S&P) betragen.
- <sup>2</sup> Obligationen in CHF, für welche keine Vermögensverwaltungsmandate bestehen, werden durch den Anlageausschuss Wertschriften genehmigt und direkt bewirtschaftet.

### **Art. 13    Obligationen Global**

Richtlinien

- <sup>1</sup> Investitionen in liquide Obligationen in Fremdwährungen oder von ausländischen Emittenten in CHF werden gemäss den Anlagerichtlinien des Einanlegerfonds von den beauftragten Vermögensverwaltern verwaltet. Dabei soll das minimale Durchschnittsrating der Portfolios Baa3 (Moody's), resp. BBB- (S&P) betragen. Der maximale Anteil von 'non-investment-grade'-Anlagen darf 15% nicht übersteigen (Ba3 (Moody's), resp. BB- (S&P)).
- <sup>2</sup> Obligationen in Fremdwährungen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen), für welche keine Vermögensverwaltungsmandate bestehen, werden durch den Anlageausschuss Wertschriften genehmigt und direkt bewirtschaftet.
- <sup>3</sup> Fremdwährungen werden grundsätzlich zu 100% abgesichert.

### **Art. 14    Aktien Schweiz und Global**

Richtlinien

- <sup>1</sup> Investitionen in Aktien Schweiz und Global, definiert nach Firmensitz, werden gemäss den Anlagerichtlinien des Einanlegerfonds von den beauftragten Vermögensverwaltern verwaltet.
- <sup>2</sup> Aktien, für welche keine Vermögensverwaltungsmandate bestehen, werden durch den Anlageausschuss Wertschriften genehmigt und direkt bewirtschaftet.
- <sup>3</sup> Fremdwährungen werden grundsätzlich nicht abgesichert.

### **Art. 15    Immobilien**

Richtlinien

- <sup>1</sup> Anlagen in Immobilien können mittels Direktinvestitionen sowie durch Kollektivanlagen (Fondsanteilen, Kauf von Anteilen an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien) erfolgen. Sowohl der Kauf wie auch der Verkauf setzen bei Direktinvestitionen eine Besichtigung der Liegenschaft sowie eine Verkehrswertberechnung (DCF) voraus.
- <sup>2</sup> Direkt gehaltene Immobilien werden durch den Anlageausschuss Immobilien genehmigt und bewirtschaftet.
- <sup>3</sup> Kollektive Immobilienanlagen werden im Rahmen der Aktienquote vom Anlageausschuss Wertschriften genehmigt.

Auswahl-  
Kriterien

- <sup>4</sup> Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:
  - a. Lage der Liegenschaften
  - b. Qualität, Zustand und Entwicklungspotential der Liegenschaften
  - c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
  - d. Geografische Diversifikation
  - e. Handelbarkeit der Anlagen
  - f. Werthaltigkeit
  - g. Verwaltungskosten

Ausländische Immobilien <sup>5</sup> Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

## Art. 16 Derivate

- Allgemeines <sup>1</sup> Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV2 eingesetzt werden. Genauer sind diese in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996 in der Ausgabe Nr. 3/96, publiziert von „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ ausgeführt.
- Einsatzmöglichkeiten <sup>2</sup> Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Derivate sind nur ergänzend zur Absicherung von Fremdwährungs- oder Zinsrisiken zulässig; ebenfalls darf die Duration von Obligationenportfolios über Derivate gesteuert werden.
- Richtlinien <sup>3</sup> Bei Engagement-erhöhenden Geschäften muss jederzeit die entsprechende Liquidität vorhanden sein. Bei Engagement-reduzierenden Geschäften müssen die entsprechenden Basis-Titel vorhanden sein. Durch den Einsatz von Derivaten darf niemals eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen. Ebenfalls verboten ist der Leerverkauf von Basisanlagen.
- Kontrolle <sup>4</sup> Zur Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie und der Bandbreiten ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- FinfraG <sup>5</sup> Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:
- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG);
  - Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte.
- <sup>6</sup> Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt.

## Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber

- Richtlinien <sup>1</sup> Es sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 57 f. BVV2 einzuhalten.
- <sup>2</sup> Anlagen beim Arbeitgeber werden unter den Alternativen Anlagen aufgeführt.
- <sup>3</sup> Anlagen beim Arbeitgeber werden durch die Geschäftsleitung geprüft und genehmigt. Der Stiftungsrat wird darüber informiert.

## **Art. 18 Alternative Anlagen**

- Allgemeines <sup>1</sup> Die Investition in alternative Anlagen ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Stiftung eine genügende Risikofähigkeit aufweist. Diese Investitionen werden über zulässige Fonds oder Anlagestiftungen gemäss Prospekt und Anlage Richtlinien des Einanlegerfonds im Einanlegerfonds oder direkt gehalten. Alternative Anlagen haben den generellen Anforderungen an Diversifikation zu genügen. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.
- <sup>2</sup> Anlagen in Alternative Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.
- Forderungen <sup>3</sup> Die Investition in ungesicherte Darlehen (Forderungen) ist nur in Einzelfällen möglich.

## **Art. 19 Securities Lending**

- Allgemeines Securities Lending ist nicht gestattet.

---

## D. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 20 Organisation

- Grundsätze <sup>1</sup> Der Stiftungsrat als oberstes Organ legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage der Stiftung fest. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl jener Personen, an die er die Ausführung delegiert. Namentlich ist er dafür verantwortlich, dass Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, dazu befähigt sind und Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g-48l BVV2 einhalten.
- Auftragserteilung Ausschüsse <sup>2</sup> Der Stiftungsrat beauftragt die Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien mit der Führung der Anlageprozesse im Rahmen der Anlagestrategie.
- <sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung überwachen die Anlageausschüsse die mit der Bewirtschaftung der Anlagen betrauten internen Fachabteilungen und externen Mandatsträger. Sie stellen die Einhaltung der Grundsätze der Anlagetätigkeit und der für jede Anlagekategorie definierten Verfahren und Kriterien sicher. Dabei werden grundsätzlich alle Wertschriftenanlagen, sofern möglich, über den Einanlegerfonds getätigt.
- Aufgaben und Kompetenzverteilung <sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 21 bis 27 für die jeweiligen Funktionsträger definiert. Im Übrigen richtet sich die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Stiftungsrat, Anlageausschüssen und Geschäftsleitung gemäss Art. 12, 13, 14 und 26 des Organisationsreglements.

## Art. 21 Stiftungsrat

Aufgaben und  
Kompetenzen im  
Anlagebereich

### Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- c. wählt die Mitglieder der Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien;
- d. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- e. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven;
- f. ermächtigt die Anlageausschüsse, innerhalb der festgelegten Bandbreiten die taktische Anlageallokation zu bestimmen, sowie den Prozess des automatischen Rebalancings;
- g. delegiert die Auswahl oder den Wechsel von Vermögensverwaltungsmandaten an den Anlageausschuss Wertschriften;
- h. übersteigt eine nicht-diversifizierte Anlage (ausgenommen die Liquidität) 3% des strategischen Gewichts der entsprechenden Anlagekategorie (Grundlage für die Berechnung bildet die letzte geprüfte Jahresrechnung), entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des zuständigen Anlageausschusses;
- i. beauftragt die Fachstelle Wertschriften das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen;
- j. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten sowie der Umsetzung der Aktionärsstimmrechte;
- k. ermächtigt die Anlageausschüsse bei Aufträgen bis maximal CHF 20'000 je Auftrag, externe qualifizierte Unterstützung für Beratungen, Begleitungen und Expertisen usw. hinzuzuziehen;
- l. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2);
- m. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg;

## **Art. 22 Anlageausschuss Wertschriften**

Aufgaben und  
Kompetenzen

- <sup>1</sup> Der Anlageausschuss Wertschriften
- a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Stiftung;
  - b. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;
  - c. beantragt Änderungen der Anlagestrategie;
  - d. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;
  - e. legt die taktische Anlageallokation fest und den Rebalancingprozess. Er kontrolliert deren Umsetzung durch die Fachstelle Wertschriften;
  - f. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;
  - g. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter und der Berater unter Berücksichtigung eines möglichen Gegenparteienrisikos und der Kosten;
  - h. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat (Investment Controlling);
  - i. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
  - j. überwacht den Liquiditätsplan der Fachstelle Wertschriften;
  - k. entscheidet in kritischen Fällen über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts;
  - l. benachrichtigt die Präsidentin / den Präsidenten des Stiftungsrates unverzüglich bei ausserordentlichen Vorkommnissen und kann den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.
- <sup>2</sup> In allen anderen Fällen entscheidet der Stiftungsrat.



## **Art. 23 Anlageausschuss Immobilien**

Aufgaben und  
Kompetenzen

### <sup>1</sup> Der Anlageausschuss Immobilien

- a. ist zuständig für die Vorbereitung und Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Anlagestrategie bezüglich Direktanlagen in Immobilien;
- b. evaluiert laufend neue und bestehende Projekte, prüft diese auf ihre Werthaltigkeit, ihre Ertragskraft und ihren Investitionsbedarf und legt soweit nötig eine Projektorganisation fest;
- c. entscheidet selbständig im Rahmen seiner Kompetenzen:
  - über Investitionen in den werterhaltenden Unterhalt von Immobilien.
  - über wertvermehrende Investitionen in Immobilien;
  - über den Erwerb und den Verkauf von Immobilien;
  - über Immobilienprojekte;
  - über Darlehen für spezifische mit dem Gebäude verbundenen Mieterausbauten von maximal CHF 500'000 sowie über ungesicherte Darlehen für mobile Ausstattungen in Höhe von maximal CHF 250'000, sofern das laufende Immobiliengeschäft ohne dieses Darlehen gefährdet ist und nachweislich keine anderen Darlehensgeber gefunden wurden. Die Bonität des Schuldners ist vor der Vergabe zu prüfen. Über die Vergabe von ungesicherten Darlehen und Darlehen für Mieterausbauten wird der Stiftungsrat informiert;
- d. delegiert die Entscheidung bei werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen in Immobilien bis zu einer Summe von CHF 50'000 an die Immobilienabteilung. Bis zu einem Betrag von CHF 200'000 entscheidet die Immobilienabteilung zusammen mit der Geschäftsleitung. Die Immobilienabteilung informiert bei Investitionen ab CHF 50'000 den Anlageausschuss Immobilien jeweils nachträglich über die getroffenen Investitionsbeschlüsse;
- e. benachrichtigt die Präsidentin / den Präsidenten des Stiftungsrates unverzüglich bei ausserordentlichen Vorkommnissen und kann den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen entscheidet der Stiftungsrat.

## **Art. 24 Fachstelle Wertschriften**

Aufgaben und  
Kompetenzen

### Die Fachstelle Wertschriften

- a. ist verantwortlich für die Erstellung der vom Anlageausschuss Wertschriften benötigten Entscheidungs- und Controllingunterlagen;
- b. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag). Dies erfolgt einerseits über die Fondsleitung im Einanlegerfonds und andererseits bei den entsprechenden Mandatsträgern der direkt investierten Anlagegefässe;
- c. überwacht die Performance;
- d. ist Auftraggeber, resp. Ansprechpartner für die Banken, für die Depotstellen, die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter;
- e. ist verantwortlich für die Wahrnehmung des Aktionärstimmrechts; in kritischen Fällen wird ein Entscheid beim Anlageausschuss Wertschriften eingeholt;
- f. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
- g. führt gemäss den Regeln des Anlageausschusses Wertschriften das Rebalancing betreffend die taktische Anlageallokation aus;
- h. ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung der selbstverwalteten Anlagen und die Konsolidierung mit der Fondsbuchhaltung des Einanlegerfonds;
- i. unterstützt den Anlageausschuss Wertschriften mittels Studien und Analysen.

## **Art. 25 Immobilienabteilung**

Aufgaben und  
Kompetenzen

### **Die Immobilienabteilung**

- a. ist verantwortlich für die Erstellung der vom Anlageausschuss Immobilien benötigten Entscheidungs- und Controllingunterlagen;
- b. evaluiert neue Projekte oder mögliche Zukäufe für den Anlageausschuss Immobilien;
- c. ist für die Instandhaltung und Weiterentwicklung des Immobilienbestandes verantwortlich;
- d. organisiert, begleitet und überwacht die periodischen Bewertungen der Liegenschaften;
- e. evaluiert allfällige Käufer (falls eine Liegenschaft verkauft werden soll);
- f. beauftragt und überwacht die externen Projektverantwortlichen/Projektsteuerung/Planer/Bauleitung etc. auf Einhaltung der Vorgaben (Einhaltung der Kosten, Qualität, Aufträge, Termine usw.). Dies erfolgt über die verantwortliche Projektleitung der Immobilienabteilung;
- g. ist verantwortlich für die Einhaltung des bewilligten Finanzierungskredits, der prognostizierten Rendite;
- h. ist Ansprechpartnerin für alle mit den Bauprojekten und Bestandesliegenschaften beteiligten Partner (Planer, Total- und Generalunternehmung, die externe Projektsteuerung, Spezialisten, Behörden, Gemeinde, Institutionen, zukünftige Mietende und Nutzer, die Liegenschaftsverwaltungen usw.);
- i. ist verantwortlich für die fristgerechte Begleichung der Rechnungen resp. Liquiditätsplanung in Absprache mit der Buchhaltung;
- j. ist verantwortlich für die Führung des Immobilienportfolios und -management;
- k. ist verantwortlich für die Bauabrechnung und den Projektabschluss nach Projektfertigstellung;
- l. unterstützt den Anlageausschuss Immobilien mittels Studien, Analysen, wissenschaftlichen Begleitungen usw.;
- m. ist verantwortlich für die Übergabe des Projektes an die Immobilienbewirtschaftung.

## **Art. 26 Vermögensverwaltungsmandate**

Auftragserteilung <sup>1</sup> Die Vermögensverwaltungsmandate werden vom Anlageausschuss Wertschriften vergeben.

Aufgaben und Kompetenzen <sup>2</sup> Die delegierten Vermögensverwalter

- a. verwalten die mandatierte Anlagekategorie der Stiftung nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG-Vorschriften und Anlagereglement);
- b. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Anlageausschüsse teil;
- c. berichten monatlich der Verwaltung (oder auf Verlangen der Anlageausschüsse in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen).

## **Art. 27 Fondsleitung, Depotbank und Hausbank**

Aufgaben und Kompetenzen Die Fondsleitung, die Depotbank und die Hausbank

- a. führen die Konten und Depots der Stiftung im Einanlegerfonds und direkt;
- b. wickeln allfällige Börsentransaktionen ab;
- c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut.

## E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

### Art. 28 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:
- direkt gehaltenen Aktien von börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind;
  - indirekt gehaltenen Aktien von börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn die Stiftung Eigentümerin eines Einanlegerfonds ist oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann);
- sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats;
  - Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters;
  - Statutenänderungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften;
  - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat gemäss Art. 18 und 21 Ziff. 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.
- Grundsatz <sup>2</sup> Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das dauernde Gedeihen der Stiftung zum Ziel haben. Dem dauernden Gedeihen der Stiftung wird gedient, wenn sich die Abstimmungspositionen am langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft orientieren.
- Entscheidungsprozess <sup>3</sup> Die Abstimmungspositionen basieren auf den jeweiligen Richtlinien der Ethos Stiftung für nachhaltige Entwicklung, welche
- einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen;
  - zu einer ausgewogenen Unternehmensführung (Good Governance) beitragen;
  - Grundsätze der Umwelt- und der Sozialverantwortung des Unternehmens berücksichtigen.
- Umsetzung <sup>4</sup> Die Fachstelle Wertschriften hat die Umsetzung des Stimmrechts an die Stiftung Ethos delegiert.

---

## Art. 29 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

Geltungsbereich	<sup>1</sup> Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter Art. 28 Abs. 1 geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z.B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.
Grundsatz	<sup>2</sup> Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach hat die Stiftung ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
Entscheid	<sup>3</sup> Die Fachstelle Wertschriften nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser sie orientieren sich nicht an den langfristigen Interessen der Destinatäre.
Umsetzung	<sup>4</sup> Die Fachstelle Wertschriften ist für die Umsetzung verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.
Enthaltung der Stimme und Verzicht auf Stimmabgabe	<sup>5</sup> Die Fachstelle Wertschriften kann sich der Stimme enthalten, sofern dies den Interessen der Destinatäre seiner Einschätzung nach am ehesten entspricht. Aus Effizienzüberlegungen kann die Fachstelle im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht widerspricht.
Ausländische börsenkotierte Aktien	<sup>6</sup> Für einen Teil der börsenkotierten ausländischen Aktien delegiert die Fachstelle Wertschriften die Ausübung der Stimmrechte ebenfalls an die Stiftung Ethos.

## F. Berichterstattung

### Art. 30 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

- Performancebe-  
richterstattung
- 1 Die Fachstelle Wertschriften informiert den Stiftungsrat und den Anlageausschuss Wertschriften monatlich über die Performance des Gesamtportfolios sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.
- Performance-  
bericht der  
Vermögens-  
verwalter
- 2 Die Vermögensverwalter berichten der Fachstelle Wertschriften monatlich über ihre Anlagetätigkeit. Einmal jährlich finden Jahres-Performance-Reviews statt, die möglichst alle Anlagegefässe umfassen sollen.

### Art. 31 Information

- Stiftungsrat
- 1 Die Anlageausschüsse informieren den Stiftungsrat jeweils mittels Zustellung der Protokolle und anlässlich der Stiftungsratssitzungen über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- Destinatäre
- 2 Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- Informationen  
zum Aktionärs-  
stimmrecht
- 3 Das Stimmverhalten wird auf der Website der Stiftung offengelegt.

## **G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung**

### **Art. 32 Integrität der Verantwortlichen**

Integrität

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### **Art. 33 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile**

Vermeidung von  
Interessen-  
konflikten

Ist im Organisationsreglement ab Art. 27 geregelt.

### **Art. 34 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen**

Offenlegung

Ist im Organisationsreglement in Art. 29 geregelt.



## **H. Inkrafttreten**

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2017. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Der Stiftungsrat

10.09.2020

## I. Anhänge zum Anlagereglement

### Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten

Ab dem 1. Oktober 2020 wird das Vermögen der Stiftung folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

	Ziel in %	Bandbreite in %	Einzellimiten	Kategorien- limiten
Liquidität und kurzfristige Anlagen	2.0	0.0 - 8.0	10% pro Schuldner	
Obligationen Schweiz	2.0	0.0 - 10.0		
Obligationen Global	10.0	6.0 - 16.0		30%
Hypotheken und Darlehen Schweiz	2.5	0.0 - 5.0		50%
<b>Total Nominalwerte</b>	<b>16.5</b>			

	Ziel in %	Bandbreite in %	Einzellimiten	Kategorien- limiten
Aktien Schweiz	19.0	15.0 - 25.0	5% pro Beteiligung	50%
Aktien Ausland	13.0	7.0 - 17.0		
Alternative Anlagen davon Anlagen beim Arbeitgeber	21.5 0.0	13.0 - 26.0 0.0 - 2.0		15%
Liegenschaften	30.0	25.0 - 35.0	5% pro Immobilie	30%, davon max. 1/3 Ausland
<b>Total Sachwerte</b>	<b>83.5</b>			